



## **188. Newsletter**

**Überarbeitete Fassung vom 28.08.2018**

### **Informationen zur Umsetzung des BayKiBiG**

- ❖ **Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen**
- ❖ **Berücksichtigung von Fachdienststunden im Anstellungsschlüssel**

#### **A. Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen**

§ 16 AVBayKiBiG regelt, was unter pädagogischem Personal bzw. pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften zu verstehen ist.

##### **1. Feststellung der Eignung als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Abs. 1 AVBayKiBiG**

Im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder im Falle einer Änderung des bestehenden Personals nach § 47 SGB VIII hat die Bewilligungsbehörde im Einzelfall zu prüfen, ob eine Kraft die Qualifizierungsanforderungen für eine pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft erfüllt. Nach § 16 Abs. 1 AVBayKiBiG sind grundsätzlich Fachkräfte (z.B. Erzieher/-innen) und Ergänzungskräfte (z.B. Kinderpfleger/innen) für eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen geeignet.

Fachkräfte sind nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 AVBayKiBiG grundsätzlich Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird.

Pädagogische Ergänzungskräfte sind Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung (§ 16 Abs.4 AVBayKiBiG). Darüber hinaus muss das pädagogische Personal über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Bewerber mit ausländischem Abschluss werden erst dann als für den Anstellungsschlüssel relevante Kraft berücksichtigt, wenn die Bewilligungsbehörde über deren Eignung als Fach- oder Ergänzungskraft entschieden hat. Der Träger einer Einrichtung muss dabei den Nachweis einer ausreichenden Qualifikation des von ihm für die Erfüllung der Fachkraftquote bzw. des Anstellungsschlüssels einbezogenen Personals führen. Der Nachweis über die Eignung wird grundsätzlich über Zeugnisse des beruflichen Abschlusses geführt. Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft, ob der ausländische Abschluss des Bewerbers mit einem Abschluss i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 4 BayKiBiG vergleichbar ist und entscheidet dann über die entsprechende Qualifikation als Fach- oder Ergänzungskraft bzw. über eine Ablehnung, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Das Bayerische Landesjugendamt berät die zuständige Bewilligungsbehörde in schwierigen Fällen. Zusätzlich führt das Landesjugendamt auf seiner Homepage eine Datenbank von Einzelfällen, bei denen eine Vergleichbarkeit mit den einschlägigen Qualifikationen als pädagogischer Fach- oder Ergänzungskraft geprüft wurde, siehe auch unter: <https://www.egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx>.

Die Datenbank wird ständig aktualisiert, um allen Beteiligten ein hohes Maß an Transparenz zu ermöglichen. Sie dient als Orientierung für die Träger und die potentiellen Bewerber. Sie gewährt den einzelnen Bewerbern aber keinen subjektiven Anspruch auf eine Zulassung als Fach- oder Ergänzungskraft. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr nach eigenem Ermessen, sodass sie im begründeten Einzelfall auch von den Fällen in der Berufe-Datenbank abweichen kann.

## **2. Anerkennung des Berufsbildungsabschlusses nach dem BayBQFG**

Zum 1. August 2013 trat das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) in Kraft. Hiernach haben Bewerber künftig einen Anspruch auf Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses als gleichwertig mit einem inländischen Referenzberuf. Das

BayBQFG gilt ausschließlich für die landesgesetzlich geregelten Berufe, dazu gehören bspw. die Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen.

Die Anerkennung nach dem BayBQFG hat den Vorteil, dass verbindlich durch Bescheid festgestellt wird, dass der ausländische Berufsabschluss einem deutschen Beruf (z.B. Erzieher) gleichwertig ist. Dieser Bescheid gilt fortlaufend und für das gesamte Bundesgebiet, sodass nicht bei jedem Wechsel der Einrichtung erneut geprüft werden muss. Nach dem BayBQFG sind auch sogenannte Teilanerkennungen möglich, d.h., dass der/die Bewerber/-in möglicherweise nur in Teilen die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit erfüllt. Die zuständige Anerkennungsstelle stellt dann im Bescheid fest, welche Qualifikationsmerkmale fehlen und durch welche Maßnahmen sie ausgeglichen werden können (bspw. bei fehlender Praxiserfahrung kann diese durch ein Praktikum nachgewiesen werden; bei mangelnden Rechtskenntnissen kann dies durch einen Lehrgang an einer Hochschule oder einer Fortbildungsakademie nachgewiesen werden etc.).

Für Anträge auf Anerkennung eines beruflichen Ausbildungsabschlusses im sozialpädagogischen Bereich (*Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen*) ist ab 01.08.2018 das Bayerische Landesamt für Schule zuständig (Stuttgarter Str. 1, 91710 Gunzenhausen, Tel: 0983/686-0, E-Mail: [poststelle@las.bayern.de](mailto:poststelle@las.bayern.de)).

Weitere Informationen zum Thema BayBQFG finden Sie auch unter:

<http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anererkennung-ausland/index.php>

### **3. Anerkennung nach dem BaySozKiPädG**

Zusätzlich zum BayBQFG trat zum 1. August 2013 das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) in Kraft. Das BaySozKiPädG regelt ergänzend zum BayBQFG die staatliche Anerkennung von *Sozialpädagogen/-innen* und *Kindheitspädagogen/-innen* mit einem inländischen Bachelorabschluss sowie von Bewerber/-innen mit einem ausländischen gleichwertigen Bachelorabschluss.

Bewerber/-in mit einem inländischen Bachelorabschluss: Wer an einer bayerischen Hochschule einen Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (oder vergleichbaren Studiengang – Bezeichnung nicht einheitlich) erfolgreich abgeschlossen hat und nicht rechtskräftig wegen einer Straftat i.S.d. § 72a SGB VIII verurteilt worden ist, darf nach Art. 2 BaySozKiPädG die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/-r Kindheitspädagogin/-pädagogin“ führen und ist für die Tätigkeit in einer

Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII geeignet. Ein Antrag des/der Bewerber/-in ist hier nicht erforderlich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Hochschule beim StMAS einen Antrag auf Feststellung gestellt hat, dass der betreffende Studiengang generell die Voraussetzungen nach Art. 2 BaySozKiPädG erfüllt. Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch **Allgemeinverfügung** festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 BaySozKiPädG erfüllt (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BaySozKiPädG). Die Feststellung trifft das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (§ 1 AVBaySozKiPädG). Die Studiengänge, die die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BaySozKiPädG erfüllen, sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) unter <https://www.stmas.bayern.de/fachkraefte/soziale-arbeit/index.php> abrufbar.

Bewerber/-innen aus anderen Bundesländern, die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/-r. Kindheitspädagog/-pädagogin“ berechtigt sind, dürfen ebenfalls in den bayerischen Kindertageseinrichtungen tätig werden.

Bewerber/-innen mit einem ausländischen Bachelorabschluss im Bereich der Kindheitspädagogik haben nach Art. 3 BaySozKiPädG i.V.m. dem BayBQFG einen Anspruch auf Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatl. anerk. Kindheitspädagog/-pädagogin“ vorliegen. Im Rahmen des Verfahrens wird geklärt, ob der/die Bewerber/-in einen gleichwertigen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert hat und ob er/sie über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und über einschlägige Kenntnisse des BayBEP sowie der Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Bayern (SGB VIII, BayKiBiG, AVBayKiBiG etc.) verfügt. Vergleichsmaßstab sind dabei die Bachelorstudiengänge „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (oder vergleichbare Studiengänge – Bezeichnung nicht eindeutig), die vom StMAS bereits nach Art. 2 BaySozKiPädG mit positivem Ergebnis geprüft worden sind. Festgestellte Unterschiede können durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden.

Zuständig für die Anträge nach Art. 3 BaySozKiPädG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Region Unterfranken, Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Tel: 0931/4107-500, E-Mail: [sozkipaedg.ufr@zbf.s.bayern.de](mailto:sozkipaedg.ufr@zbf.s.bayern.de).

#### **4. Feststellung der Eignung als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG**

Abweichend von § 16 Abs. 2 und 4 AVBayKiBiG können die Bewilligungsbehörden nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG im Einzelfall bei der Feststellung der Eignung von pädagogischem Personal auch zusätzliche Faktoren wie z.B. praktische Berufserfahrungen und andere Fertigkeiten in die Entscheidung einfließen lassen. Nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG kann ein Bewerber/in somit als Fach- oder Ergänzungskraft eingestellt werden, auch wenn er/sie nicht den erforderlichen formalen Ausbildungsabschluss nachweisen kann und wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele in der Einrichtung dennoch gleichwertig sichergestellt ist.

##### Hinweis:

Insbesondere bei künftigen Fällen auf Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 6 AVBayKiBiG empfehlen wir den Bewilligungsbehörden, die betroffenen Einrichtungen bzw. die jeweiligen Bewerber/-innen auf die Möglichkeit einer generellen Anerkennung nach dem BayBQFG bzw. dem BaySozKiPädG aufmerksam zu machen.

Wenn die Zuordnung als pädagogische Fachkraft oder Ergänzungskraft nicht eindeutig ist, sind die Träger aufgefordert, die zuständige Behörde rechtzeitig vor einer Neueinstellung zu informieren. In Zweifelsfällen und für weitere Nachfragen setzen Sie sich mit dem zuständigen Jugendamt beim Landratsamt, der kreisfreien Stadt oder der zuständigen Regierung in Verbindung.

### **B. Berücksichtigung von Fachdienststunden im Anstellungsschlüssel**

Als pädagogisches Personal sind für den Anstellungsschlüssel alle Personen mit ihrer individuellen Arbeitszeit zu berücksichtigen, die der Träger für die betreffende Einrichtung angestellt oder beauftragt hat und die die Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG erfüllen. Erforderlich ist, dass die pädagogische Kraft Tätigkeiten zugewiesen bekommt, die entweder zur pädagogischen Arbeit mit den Kindern (unmittelbare Arbeit) oder zur mittelbaren Arbeitszeit zählen; nur diese beiden Arbeitsfelder können beim Anstellungsschlüssel eingerechnet werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG). Hierzu zählen alle Arbeiten, die der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele (§§ 1 – 13) dienen, sowohl die Arbeit mit den

Kindern als auch Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung, die Beobachtungen, die Dokumentation, die Teamsitzungen, die Elterngespräche und die Vernetzungsarbeit, insbesondere die Kooperation mit der Grundschule, die Fortbildungen sowie die Aufgaben der Einrichtungsleitung (z.B. Personalorganisation, Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sowie die Jahres-, Monats- und Wochenplanung in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Kräften).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Referate IV 4 – Kindertagesbetreuung und IV 3 – Frühkindliche Bildung und Erziehung

Wenn Sie keine weiteren Informationen über den Newsletters wünschen, können Sie sich unter dem folgenden Link: <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php> abmelden.